

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und den Betrieb von Arbeitsbühnen der Settelen AG, Basel

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.
2. Das vermietete Gerät, einschliesslich des Zubehörs, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Settelen AG. An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Settelen AG ins Ausland gebracht werden.
3. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Gerätes untersagt.
4. Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort.
 - a) Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Settelen AG mindestens 24 Stunden im Voraus, um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Settelen AG. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Die Settelen AG bleibt vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.
 - b) Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der Settelen AG angezeigt werden. Die Settelen AG bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen.
 - c) Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Settelen AG zu Lasten des Mieters.
 - d) Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch nicht das Risiko von Witterungseinflüssen. Ausnahmsweise, 24 Stunden vorher angemeldet und begründet, kann die Settelen AG Mietunterbrüche akzeptieren.
 - e) Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen akzeptiert die Settelen AG nicht. Die Settelen AG behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuholen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen.
5. Bei Rückgabe bzw. Abholung hat das Gerät in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt oder instand gestellt.
6. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der Settelen AG und gilt für die vereinbarte Zeitdauer. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenutzt wird, das Mietobjekt bei der Settelen AG zu Verfügung stand oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Die Settelen AG behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Settelen AG ist hierbei ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Settelen AG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und die Settelen AG kann das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben darf. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.
7. Das Bedienungspersonal ist- sofern nicht anders vereinbart- vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Settelen AG instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen. Aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften sich ergebende Schäden gehen voll zu Lasten des Mieters. Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Auf Wunsch und vorbehaltlich der Verfügbarkeit, stellt die Settelen AG das Bedienungspersonal gegen separate Berechnung zu Verfügung.
8. Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Mieters und sind täglich zu kontrollieren.
9. Das vermietete Gerät entspricht den SUVA/CE-Normen und ist im Strassenverkehr als Arbeitsmaschine zugelassen. Die Settelen AG verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen.
10. Maschinenversicherung:

Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere Zusammenstössen, Anprallen, Um- oder Abstützen, Einsinken, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die Settelen AG während der gesamten Mietdauer. Der Mieter leistet dafür eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an die Settelen AG. Ein Regress gegenüber der Settelen AG und/oder der Versicherung der Settelen AG ist auszuschliessen. Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadenverursachung oder Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der Settelen AG erteilten Instruktionen und Zweckbestimmung gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt oder falsche Betriebsstoffe verwendet wurde), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern etc. und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der bei fahrlässiger Schadensverursachung oder Verschulden einen Rückgriff zu gewärtigen hat.
11. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall. Die Settelen AG haftet nicht über diese Deckungssumme hinaus gehende Schäden. Der Mieter hat die genannte Deckungssumme übersteigenden Schadenbetroffene sowie den Selbstbehalt zu übernehmen.
12. Haftpflichtversicherung (ausserhalb Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüchen von Dritten gegenüber dem Halter oder Lenker des Fahrzeugs für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Die Versicherung gilt für ganz Europa und alle an das Mittelmeer angrenzenden Staaten inkl. der Mittelmeer-Inseln mit Ausnahme der Sowjetunion.
13. In jedem Schadenfall ist die Settelen AG ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Settelen AG einzureichen.
14. Die Haftung der Settelen AG für einen Schaden beim Mieter oder Dritten, welcher unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden beim Mieter oder dritten wird vollumfänglich vom Mieter getragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und den Betrieb von Arbeitsbühnen der Settelen AG, Basel

15. Der Mieter holt die allfälligen Bewilligungen für die Benützung öffentlichen und privaten Grundes sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne auf solchem selbst ein. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
16. Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.
17. Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Extremtemperatur-Räume, Feuchträume) sind nur nach Absprache mit der Settelen AG zulässig. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.
18. Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten eine einvernehmliche Lösung gesucht. Können sich die Parteien innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten nicht einigen, sind die Parteien berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die involvierten Versicherungsgesellschaften.
19. Die Geltendmachung eines Retentionsrechtes seitens des Mieters ist ausgeschlossen.
20. Die Settelen AG ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.
21. Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes, resp. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für Miet- und Ersatzfahrzeuge der Settelen AG, Basel. Gerichtsstand ist in jedem Fall Basel-Stadt.
22. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.
23. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Mieter eine ausführliche, praktische Instruktion zur sicheren Bedienung des Gerätes erhalten hat.
24. **Fahrzeugdokumente, Mietvertrag**
Alle Fahrzeuge sind mit den für den Grenzübergang notwendigen Papieren versehen. Der Mieter ist verpflichtet neben den Fahrzeugdokumenten auch den geltenden Mietvertrag, allf. Instruktionsblätter etc. jederzeit bei kontrollführenden Behörden vorzulegen. Zudem hat der Mieter alle Dokumente sorgfältig aufzubewahren und ist für Ansprüche, die aus einem Verlust oder nicht Vorzeigen dieser Papiere entstehen können, haftbar.
25. **Datenschutz:**
Für die Bereitstellung von Ersatz- und Mietfahrzeugen bearbeiten wir Personendaten, wie Kontakt- und Identitätsdaten. Bitte beachten Sie, dass Fahrzeuge zum Schutz vor Diebstahl mit Connectivity Apps ausgestattet sein können, die neben Betriebs- und Nutzungsdaten auch die Möglichkeit des Geotrackings bieten, worauf wir nur in begründeten Ausnahmefällen zugreifen. Weiter Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website.
Wir möchten mit Ihnen in Kontakt bleiben und Sie über Angebote und Neuigkeiten informieren. Gerne senden wir Ihnen unseren Newsletter zu. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie die Abmeldefunktion im Newsletter verwenden oder uns per E-Mail kontaktieren an automiete@settelen.ch

Technische Instruktionen am Fahrzeug erhalten und Allgemeine Geschäftsbedingungen gelesen und zugestimmt:

Datum und Unterschrift des Mieters: _____